

Bekanntmachung

Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Ortskern Pr. Ströhen – nördliche Ortsrandarrondierung“

hier: Bekanntmachung über den Beschluss der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 10 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Ortskern Pr. Ströhen -nördliche Ortsrandarrondierung-“ gemäß § 34 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen.

Der Geltungsbereich der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung befindet sich in den Fluren 9 und 17 der Gemarkung Pr. Ströhen und betrifft folgende Flurstücke:

Flur 9 – Flurstücke 27, 501 tlw. (teilweise)(Straße Am Alten Diek), 369, 463 (Am Alten Diek 6) und 479 (Am Alten Diek 2, Feuerwehrgerätehaus)

Flur 17 – Flurstücke 184 tlw., 186 tlw. (Pr.-Ströher-Allee 29), 198, 212 tlw., 252 tlw. (Straße Pr.-Ströher-Allee, K 67), 257, 258 tlw. (Pr.-Ströher-Allee 30), 263 tlw., 265 (Pr.-Ströher-Allee 24), 266, 267 (Pr.-Ströher-Allee 26), 268, 269 tlw. (Pr.-Ströher-Allee 28), 296 tlw. (Am Alten Diek 7), 307 tlw. (Am Alten Diek 5) und 308 tlw.

Der von der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Ortskern Pr. Ströhen – nördliche Ortsrandarrondierung“ betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die beschlossene Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Ortskern Pr. Ströhen - nördliche Ortsrandarrondierung-“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Ortskern Pr. Ströhen -nördliche Ortsrandarrondierung-“ in Kraft.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Hönse)



